



Vorsitzender des Gemeinderates
Herr Ulrich Korn
Ebendorfer Straße 17 E
39179 Barleben

Amt:
Bürgerservice

Ansprechpartner:
Birgit Lehmann

Telefon:
+49 39203 565-2220

Fax:
+49 39203 565-52220

E-Mail:
birgit.lehmann@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:
Juli 2018

Widerspruch gegen einen Beschluss des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Korn,

hiermit widerspreche ich dem folgenden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben am 26. Juni 2018 gefassten Beschluss:

Beschluss über einen Antrag im Rahmen der Diskussion zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Barleben für das Jahr 2018

„Die CDU-Fraktion des Gemeinderates beantragt, dass Stellenausschreibungen und Einstellungen für die Kernverwaltung der Gemeinde Barleben ausgesetzt werden. Dies gilt vorerst bis zur Vorlage eines schlüssigen Entwurfes eines Personalentwicklungskonzeptes; derzeit laufende Ausschreibungen sind aufzuheben.“

Begründung:

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

Die Rechtswidrigkeit des oben genannten Beschlusses ergibt sich aus folgenden Gründen.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 hat die CDU-Fraktion zum Thema „Haushalt der Gemeinde Barleben 2018“ gegenüber dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Gemeinderates beantragt, dass Stellenausschreibungen für die Kernverwaltung der Gemeinde Barleben ausgesetzt werden. Dies sollte vorerst bis zur Vorlage eines schlüssigen Entwurfes eines Personalentwicklungskonzeptes gelten.

Dem Antrag wurde im Rahmen der Beratungen über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Barleben für das Jahr 2018 unter dem Tagesordnungspunkt 25 der Sitzung des Gemeinderates am 26. Juni 2018 mehrheitlich mit dem Zusatz, dass auch Einstellungen ausgesetzt werden, zugestimmt.

Aufgrund seiner Kompetenz zum Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) ist die Beschlussfassung im Hinblick auf den Erlass einer Einstellungssperre grundsätzlich zulässig. Der konkrete Beschluss des Gemeinderates über die Aussetzung von Einstellungen muss aber andere rechtliche Regelungen und Kompetenzen beachten.

Gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und hat die innere Organisation zu regeln. Eine sachgerechte Erledigung der Aufgaben kann nur gewährleistet werden, wenn die Gemeinde über das dazu erforderliche Personal verfügt. Aus diesem Grunde verpflichtet § 75 Abs. 1 KVG LSA die Kommunen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen.

Ein Beschluss des Gemeinderates über die Aussetzung von Einstellungen hat die vorgenannten Regelungen zu berücksichtigen und ist an diesen zu messen.

Im Ergebnis sieht der Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2018 vor, dass ausnahmslos alle Stellenausschreibungen und Einstellungen für die Kernverwaltung der Gemeinde Barleben ausgesetzt werden. Daran ändert sich auch nichts durch die Einschränkung, dass der Einstellungsstopp vorerst nur bis zum Entwurf eines schlüssigen Personalentwicklungskonzeptes gelten soll. Zeitlich ist nicht absehbar, wann der Einstellungsstopp endet. Ausnahmen im Einzelfall sieht der Beschluss nicht vor.

Aufgrund seiner Absolutheit und wegen des Fehlens von Ausnahmetatbeständen greift der Beschluss unzulässig in die Rechte und Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten aus §§ 66, 75 KVG LSA ein. Entscheidend ist, dass dem Hauptverwaltungsbeamten die Möglichkeit eröffnet bleiben muss, im Einzelfall Fachpersonal auch extern einzustellen, soweit interne Maßnahmen die sachgemäße Erledigung der Aufgaben nicht gewährleisten.

Zur weiteren Verfahrensweise wird wie folgt auf die Regelungen von § 65 Abs. 4 und 5 KVG LSA hingewiesen:

Der Widerspruch gegen den oben genannten Beschluss hat aufschiebende Wirkung bis die Angelegenheit noch einmal im Gemeinderat beraten wurde. Verbleibt der Gemeinderat nach erneuter Beratung bei dem Beschluss ist der Bürgermeister verpflichtet, erneut Widerspruch zu erheben. Sodann besteht die Verpflichtung die Angelegenheit unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

Freundliche Grüße

Keindorff